

HANSESTADT ROSTOCK

Satzung des Vereins "Rostocker Sieben e.V."

Präambel

Der Verein „Rostocker Sieben“ will in der Stadt Rostock darauf hinwirken, dass sich die Stadt vorrangig als ein Gemeinwesen selbständiger, verantwortlicher Bürgerinnen und Bürger und Personen darstellt. In diesem Sinne fördert der Verein:

- die Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern an den öffentlichen Angelegenheiten,
- die Übernahme von Verantwortung in den dem allgemeinen Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder wesentlichen Teilen von ihnen dienenden Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen,
- das Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bildung von Netzwerken zur Förderung kultureller und sozialer Aufgaben für die Entwicklung der Hansestadt Rostock.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Rostocker Sieben“ e.V. Sein Sitz ist in der Hansestadt Rostock. Die tatsächliche Adresse ergibt sich aus dem Vereinsregister. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock einzutragen, wobei der Zusatz „e.V.“ erst nach Eintragung in das Vereinsregister in den Namen aufgenommen wird.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, durch im Laufe der Vereinsarbeit aufgebrauchte Mittel zu fördern:

- Projekte für Kinder,
- Bildung und Erziehung,

- Kultur und Kunst,
- den Sport, Jugend- und Altenhilfe
- Wissenschaft und Forschung,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Landschafts- und Denkmalpflege,

(3) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(4) Die vorstehende Aufgabe wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ermöglicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich für jeden Bürger, der volljährig ist, und juristische Personen möglich. Über eine Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitglieder haben Einspruchsrecht. Über Einsprüche wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilnehmen und im Rahmen des Vereinszwecks Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie den Jahresbeitrag nach Aufforderung im Voraus für ein Jahr zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es zur Mitgliederversammlung mit seinem Beitrag in Rückstand ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand mitzuteilen ist
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat, mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruhen seine Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten

- Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 5
- Auflösung des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin:

- a) die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen
- b) die Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - der Kassenprüfer
- c) die Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- e) Bestimmung von bis zu zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Von den Kassenprüfern können nur jeweils zwei für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

(4) Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Sind bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend, so entfällt die Beschlussfähigkeit.

§ 8 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Schatzmeister/in
- e) der/die Schriftführer/in

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Dasselbe gilt für den/die Geschäftsführer/in und den/der Schatzmeister/in.

Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Kassenführung. Er/sie kann sich den Arbeitsbereich jedoch mit der Geschäftsführung teilen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, informiert die Mitglieder durch Vorträge und Veranstaltungen, vertritt den Verein nach außen hin. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die alljährliche Mittelverwendung.

Vertretungsberechtigt nach außen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Für die Abgabe von Willenserklärungen ist jeweils eine Unterschrift der vier Vertretungsberechtigten notwendig.

§ 11 Der Beirat

ersatzlos gestrichen

§ 12 Schirmherrschaft

Zur Unterstützung des Vereins wird die jeweilige Oberbürgermeisterin bzw. der jeweilige Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock um Schirmherrschaft gebeten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere zu dem Zeitpunkt zu bestimmenden Zweck.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rostock, den 29.12.2016

Unterschriften:

.....
Kay Mieske, Geschäftsführer

.....
Jana Röper, 2. Vorsitzende/Schatzmeisterin